



Gebührensatzung für das Jugendmusikinstitut der Stadt Baiersdorf

zuletzt geändert am 24.11.2015 (Amtsblatt Nr. 01/2016 vom 31.12.2015)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Baiersdorf folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Unterricht am Jugendmusikinstitut der Stadt Baiersdorf:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Baiersdorf erhebt für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Jugendmusikinstituts Unterrichtsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Monat des Unterrichtsbeginns. Für den Besuch des Jugendmusikinstituts wird eine Jahresgebühr in 11 Monatsraten (September – Juli) erhoben (Ausnahme: Musikalische Früherziehung).

(2) Die Gebühr ist jeweils monatlich zum Monatsbeginn zu zahlen (nur per Mandat).

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 AO (Abgabenordnung) zu entrichten.



§ 4 Gebührensätze

	Monat	Jahr
Instrumentalunterricht		
Einzelunterricht 30 Min.	53,00 €	583,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	78,00 €	858,00 €
Gruppenunterricht 30 Min./2 Kinder	27,00 €	297,00 €
Gruppenunterricht 45 Min./2 Kinder	40,00 €	440,00 €
Gruppenunterricht 45 Min./3 Kinder	28,00 €	308,00 €
Gruppenunterricht 45 Min./4 Kinder	21,00 €	231,00 €
Musikalische Früherziehung		
4 – 6 jährige Kinder, 6 Monate	17,00 €	102,00 €
1. Grundschulklasse, 9 Monate	22,00 €	198,00 €

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie das Jugendmusikinstitut, so wird die Gebühr für das 2. Kind auf 75 % für die weiteren Kinder auf 50 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

§ 6 Gebührenerhöhungen, Unterrichtsausfall

(1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen vom Gebührenschuldner getragen werden.

(2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren.

(3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden kostenpflichtig. Die anteiligen Unterrichtsgebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres erstattet. Schriftliche Anträge müssen bei der Stadt Baiersdorf bis zum 20. Juli des zu Ende gehenden Schuljahres eingegangen sein.



§ 7
Vorzeitiger Austritt

(1) Bei vorzeitigem Austritt mit Genehmigung der Stadt Baiersdorf wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Quartals voll berechnet.

(2) Verlässt ein Schüler vor Abschluss des Unterrichtsjahres ohne Genehmigung der Stadt Baiersdorf das Jugendmusikinstitut, wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Unterrichtsjahres erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Baiersdorf, den 26.06.2013

Andreas Galster
Erster Bürgermeister